



**WOJCIECH RAFAŁ WIEWIÓROWSKI**  
Stellvertretender Datenschutzbeauftragter

[...]  
Leiter des Sektors Rechtsangelegenheiten,  
Interne Kontrolle und Berichtswesen  
Exekutivagentur für die Forschung (REA)  
COV2  
1049 BRÜSSEL

Brüssel, den 21. März 2018  
WW/ALS/sn/D(2018)0654 C 2014-0178  
Bitte richten Sie alle Schreiben an  
[edps@edps.europa.eu](mailto:edps@edps.europa.eu)

**Betr.:           Stellungnahme zur Vorabkontrolle von „Whistleblowing-Verfahren in der REA und die relevanten internen Probleme mit Betrug“ (Fall 2014-0178)**

Sehr geehrte(r) [...],

am 6. Februar 2014 erhielt der Europäische Datenschutzbeauftragte („EDSB“) vom Datenschutzbeauftragten („DSB“) der REA gemäß Artikel 27 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001<sup>1</sup> („Verordnung“) eine Meldung zur Vorabkontrolle des Whistleblowing-Verfahrens und der relevanten internen Probleme mit Betrug bei der Exekutivagentur für die Forschung („REA“).<sup>2</sup>

Der EDSB hat Leitlinien zur Verarbeitung personenbezogener Informationen im Rahmen eines Verfahrens zur Meldung von Missständen („Leitlinien“) herausgegeben.<sup>3</sup> Daher wird in der Darstellung des Sachverhalts und in der rechtlichen Analyse nur auf die Aspekte eingegangen, die von den Leitlinien abweichen oder anderweitig verbesserungswürdig sind. In Anbetracht des für seine Tätigkeiten richtungsweisenden Grundsatzes der Rechenschaftspflicht möchte der EDSB dennoch hervorheben, dass *alle* einschlägigen Empfehlungen der Leitlinien auch auf die Verarbeitungen im Rahmen von Verfahren zur Meldung von Missständen bei der REA anzuwenden sind.

---

<sup>1</sup> ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1.

<sup>2</sup> Da es sich im vorliegenden Fall um eine Ex post-Kontrolle handelt, gilt die Zweimonatsfrist nicht. Wir haben uns dennoch bemüht, den Fall angemessen zu prüfen. Der Fall war bis zum Eingang der Antwort der REA auf Fragen zu Sicherheitsmaßnahmen ausgesetzt. Am 29. Januar 2018 teilten wir der REA per E-Mail mit, dass wir im Sinne einer Erledigung des Falls in die Stellungnahme eine Empfehlung bezüglich der Sicherheit dieser Verarbeitung aufnehmen werden.

<sup>3</sup> Leitlinien zur Verarbeitung personenbezogener Informationen im Rahmen eines Verfahrens zur Meldung von Missständen, verfügbar unter: [https://edps.europa.eu/sites/edp/files/publication/16-07-18\\_whistleblowing\\_guidelines\\_de.pdf](https://edps.europa.eu/sites/edp/files/publication/16-07-18_whistleblowing_guidelines_de.pdf)

Im weiteren Verlauf der Stellungnahme sind Empfehlungen und Hinweise des EDSB fett hervorgehoben.

## **Beschreibung und Bewertung**

### **1. Fallweise Übermittlung von Informationen**

Verfahren zur Meldung von Missständen sollen sichere Kanäle für jeden bereitstellen, der Kenntnis von möglichen Fällen von Betrug, Korruption oder anderen schweren Missständen und Unregelmäßigkeiten erlangt und diese meldet. In den internen Verfahren der REA heißt es unter Punkt 2 zu internen Meldungen von Missständen, dass der Empfänger der Informationen verpflichtet ist, die erhaltenen Informationen unverzüglich an OLAF zu übermitteln.

In Anbetracht dessen weist der EDSB darauf hin, dass OLAF die für die Untersuchung von Betrug zu Lasten des EU-Haushalts und von mutmaßlichen schweren Verfehlungen zuständige Stelle ist. Da das Whistleblowing-Verfahren nicht nur zur Aufdeckung potenziellen Betrugs angewandt wird, besteht die Möglichkeit, dass die REA Informationen erhält, die nicht in den Zuständigkeitsbereich von OLAF fallen. Gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung können personenbezogene Daten innerhalb von oder zwischen Organen oder Einrichtungen übermittelt werden, wenn die Daten für die rechtmäßige Erfüllung der Aufgaben erforderlich sind, die in den Zuständigkeitsbereich des Empfängers fallen. **Die REA sollte daher fallweise prüfen, ob die Bedingungen für die Übermittlung personenbezogener Informationen an OLAF erfüllt sind und die internen Verfahren entsprechend ändern.**

### **2. Definition betroffener Personen**

In der Meldung der REA heißt es unter Punkt 5/ *Beschreibung der Kategorie oder Kategorien betroffener Personen*, dass die von einem Verdacht auf schwere Missstände/Unregelmäßigkeiten betroffenen Personen nach dieser Meldung nicht als betroffene Personen gelten, da die Untersuchung der relevanten internen Betrugsprobleme von OLAF und nicht von der REA durchgeführt wird. In diesem Zusammenhang möchte der EDSB klarstellen, dass gemäß Artikel 2 Buchstabe a der Verordnung personenbezogene Daten alle Informationen über eine bestimmte oder bestimmbare natürliche Person („betroffene Person“ genannt) sind. Eine bestimmbare Person ist eine Person, die direkt oder indirekt bestimmt werden kann, insbesondere durch Zuordnung zu einer Kennnummer oder zu einem oder mehreren spezifischen Elementen, die Ausdruck ihrer physischen, physiologischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität sind. **Daher gilt jede in einer Missstandsmeldung genannte Person als betroffene Person und ist die Verordnung auf alle Beteiligten anzuwenden**, und dies unabhängig davon, ob die Informationen an OLAF übermittelt werden oder nicht. **Die derzeitige Vorgehensweise der REA sollte deshalb dahingehend geändert werden, dass alle betroffenen Personen abgedeckt sind, also Hinweisgeber, Zeugen, Dritte (Mitarbeiter oder andere Personen, die nur zitiert werden) und die Person(en), gegen die die Beschuldigungen erhoben wurden.**

### **3. Gewährleistung der Vertraulichkeit aller an einer Meldung von Missständen beteiligten Personen**

Der EDSB begrüßt, dass die REA den Schutz der Identität des Hinweisgebers gewährleistet, **erinnert die REA jedoch daran, dass die beschuldigte Person genauso zu schützen ist wie der Hinweisgeber**. Grund hierfür ist die mögliche Gefahr einer Stigmatisierung und Viktimisierung dieser Person innerhalb der Organisation, der sie angehört. Die Beschuldigten sind derartigen Risiken bereits ausgesetzt, bevor sie überhaupt wissen, dass Beschuldigungen

gegen sie erhoben werden und dass die behaupteten Sachverhalte daraufhin untersucht wurden, ob sie der Wahrheit entsprechen.

#### 4. Unterrichtung jeder Gruppe von betroffenen Personen

Den Erläuterungen der REA ist zu entnehmen, dass die betroffenen Personen im Wege einer spezifischen Datenschutzerklärung informiert werden, die im Intranet der REA einzusehen ist. Diese Datenschutzerklärung wird auch der betroffenen Person zugänglich gemacht, denn sie ist Bestandteil der Empfangsbescheinigung, die an die Person geschickt wird, die potenziellen Betrug/eine Unregelmäßigkeit meldet.

Mit Blick auf die Empfehlung, alle an einer Meldung Beteiligten als betroffene Personen zu betrachten, sollte die REA **sobald als möglich alle Personen einschließlich des Beschuldigten informieren, die von einem Verfahren zur Meldung von Missständen betroffen sind**, sofern keine in Artikel 20 Absatz 1 der Verordnung genannte Ausnahme vorliegt.<sup>4</sup>

#### 5. Festlegung von Aufbewahrungsfristen in Abhängigkeit vom Ergebnis des Falles

Generell gilt der Grundsatz, dass personenbezogene Daten nur so lange, wie es für die Erreichung der Zwecke, für die sie erhoben und/oder weiterverarbeitet werden, erforderlich ist, in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Person ermöglicht (Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e).

In diesem Fall beträgt die Aufbewahrungsfrist fünf Jahre für Fälle, die ohne Untersuchung abgeschlossen wurden. Der EDSB empfiehlt jedoch in seinen Leitlinien je nach Ausgang des Falls unterschiedliche Aufbewahrungsfristen. **Daher sollte die REA ihre Aufbewahrungsfristen an die in den Leitlinien des EDSB genannten anpassen.**<sup>5</sup>

Zur Erinnerung hier noch einmal die vom EDSB empfohlenen Aufbewahrungsfristen:

Personenbezogene Informationen, die für die Anschuldigungen unerheblich sind, sollten nicht weiterverarbeitet werden.<sup>6</sup>

Für den Fall, dass eine Erstbewertung vorgenommen wird, sich aber herausstellt, dass der Fall nicht an OLAF weiterzuleiten ist oder nicht in den Anwendungsbereich des Verfahrens zur Meldung von Missständen fällt, sollte die Meldung so bald wie möglich gelöscht werden (oder an den richtigen Kanal weitergeleitet werden, wenn es sich beispielsweise um eine angebliche Belästigung handelt). In jedem Fall sollten die personenbezogenen Daten unverzüglich und in der Regel innerhalb von zwei Monaten nach Abschluss der vorläufigen Bewertung<sup>7</sup> gelöscht werden, da es unverhältnismäßig wäre, solche sensiblen Informationen weiter zu speichern.

Stellt sich nach der vorläufigen Bewertung heraus, dass ein Bericht an OLAF zu übermitteln ist, sollte das EU-Organ sorgfältig verfolgen, welche Maßnahmen OLAF ergreift. Wenn OLAF eine Untersuchung einleitet, müssen die EU-Organe die Informationen nicht über einen längeren Zeitraum aufbewahren. Sofern OLAF beschließt, keine Untersuchung einzuleiten, sollten die Informationen unverzüglich gelöscht werden.

---

<sup>4</sup> Siehe S. 8 der Leitlinien des EDSB zu Verfahren zur Meldung von Missständen.

<sup>5</sup> Siehe S. 10 der Leitlinien des EDSB zu Verfahren zur Meldung von Missständen.

<sup>6</sup> Siehe S. 6 Punkt 4 der Leitlinien des EDSB zu Verfahren zur Meldung von Missständen.

<sup>7</sup> Artikel 29-Datenschutzgruppe, Stellungnahme 1/2006, WP 117, S. 14.

Sofern eine längere Aufbewahrungsfrist vorgesehen ist, sollte der Zugriff auf die personenbezogenen Daten dennoch beschränkt sein. Es hat sich bewährt, diese Meldungen vom normalen Fallmanagementsystem/täglich verwendeten System zu trennen.

## 6. Sicherheitsmaßnahmen

[...]

\* \*  
\*

Mit Blick auf den Grundsatz der Rechenschaftspflicht vertraut der EDSB darauf, dass die REA dafür Sorge tragen wird, dass diese Erwägungen und Empfehlungen in vollem Umfang umgesetzt werden. Der EDSB hat daher beschlossen, **den Fall 2014-0178 abzuschließen**.

Mit freundlichen Grüßen

**(gezeichnet)**

Wojciech Rafał WIEWIÓROWSKI

Verteiler: [...], DSB, REA